

bedeutet jedoch nicht einen derart schwerwiegenden Eingriff in seine Lebenssphäre, daß ihm dagegen ein Rechtsmittel zustehen müßte.

Es ist unseres Wissens bisher noch nicht der Gedanke aufgetaucht, dem Verteidiger und der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung ein selbständiges Rechtsmittelrecht gegen gerichtliche Entscheidungen einzuräumen, die im Ermittlungsverfahren vorgesehen sind. Bei ihnen ist die Sachlage jedoch nicht wesentlich anders zu beurteilen. Außerdem ist aus § 42 JGG ersichtlich, daß die Bestellung eines Verteidigers oder eines Beistands Sache des Vorsitzenden ist. Der Zeitpunkt für die Mitwirkung dieser Personen ist demnach frühestens die Eröffnung des Hauptverfahrens. Dies trifft für die übergroße Mehrzahl aller Fälle zu. Nur in sehr großen Ausnahmefällen machen Jugendliche von ihrem Recht aus § 74 StPO Gebrauch. Meist werden erst durch das Gericht die Beistände bestellt. Damit steht aber fest, daß diese Personen im Ermittlungsverfahren weder sonst mitwirken noch selbständig Rechtsmittel einlegen können. Auch dieser Hinweis möge beachtet werden, wenn zu unserer Ansicht Stellung genommen wird, daß sich das selbständige Rechtsmittelrecht aller in § 48 JGG aufgeführten Berechtigten auf Entscheidungen im Rahmen des Hauptverfahrens beschränkt. Damit lehnen wir nicht jegliche Rechtsmittelbefugnis des Erziehungspflichtigen gegen gerichtliche Entscheidungen im Ermittlungsverfahren ab, wir möchten jedoch solche aus § 275 StPO abgeleitet wissen. Diese Deutung wird für eine andere Frage wichtig, die in dem Beschluß gleichfalls eine große Rolle spielt. Es ist das Problem, ob für den Erziehungspflichtigen gesonderte Rechtsmittelfristen laufen oder ob auch von ihm diejenigen zu beachten sind, die für den Beschuldigten selbst gelten. Gegen unsere Ansicht, daß für das Rechtsmittelrecht des Erziehungspflichtigen § 275 StPO ergänzungsweise heranzuziehen ist, ließe sich einwenden, daß der Erziehungspflichtige nicht unbedingt gleichzeitig gesetzlicher Vertreter sein muß und damit in strenger Gesetzesauslegung diejenigen Erziehungspflichtigen in der Wahrnehmung ihres Rechtsmittelrechts benachteiligt seien, denen die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter fehle. Dieses Argument läßt sich nicht entkräften. Wir sind jedoch der Meinung, daß in solchen Fällen § 275 StPO analog anzuwenden ist.

Bei der Behandlung des angedeuteten Fristenproblems gilt es zu beachten, daß § 275 Abs. 2 StPO eine eindeutige Regelung enthält. Soweit dem Erziehungspflichtigen nur ein abgeleitetes Rechtsmittelrecht zusteht, ist er auch an die Fristen gebunden, die für den Beschuldigten selbst gelten (vgl. § 281 Abs. 1 und 4 StPO). Demnach hätte das BG Dresden die Haftbeschwerde infolge verspäteter Einlegung als unzulässig verwerfen müssen.

Strittig kann sein, welche Fristen im Fall des § 48 JGG gelten. Man kann der Ansicht sein, daß für den Beschuldigten und für die übrigen Rechtsmittelberechtigten gesonderte Fristen laufen, weil jedes Rechtsmittel unabhängig vom anderen eingelegt werden kann. Jedoch können sich dadurch unliebsame Folgen einstellen, die sich zwangsläufig aus den verschiedenen Zeitpunkten ergeben, zu denen die Rechtskraft eintritt. Z. B. könnte ein Urteil gegen einen Jugendlichen hinsichtlich dessen Erziehungspflichtigen erst nach längerer Zeit rechtskräftig werden, wenn sich dieser evtl. in Westdeutschland befindet, also das Urteil noch zugestellt werden müßte und erst vom Zeitpunkt der Zustellung an die Rechtsmittelfrist laufen würde. Damit taucht unweigerlich das Problem der Vollstreckbarkeit einer solchen Entscheidung auf. U. E. bestehen auch im Falle des § 48 JGG keine getrennten Rechtsmittelfristen. Der Erziehungspflichtige ist grundsätzlich wie der Beschuldigte selbst verpflichtet, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und erhält er deswegen nicht so zeitig Kenntnis von einer ergangenen gerichtlichen Entscheidung, daß er sein Rechtsmittel innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Rechtsmittelfrist einlegen kann, dann hat er für die Folgen seiner Pflichtversäumnis selbst einzustehen. Er hat im Verhältnis

zum gesetzlichen Vertreter zumindest die gleichen, wenn nicht noch größere Pflichten und kann demnach auch nicht bessergestellt sein als dieser.

Dr. Helmut Hartisch, beauftragter Dozent, und
Joachim Meinel, wiss. Assistent am
Institut für Strafrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig

§§ 352, 357 StPO; §§ 63, 67, 70 RAGeBO.

Im Hinblick auf den Pauschcharakter der Gebühren des Wahlverteidigers im Privatklageverfahren ist eine Verteilung der Kosten nach Zeitabschnitten innerhalb der Instanz oder nach Klage und Widerklage nicht möglich.

BG Leipzig, Beschl. vom 4. Dezember 1957 — 2b Qs 348/57.

Das Kreisgericht hatte, nachdem das Privatklageverfahren gem. § 153 StPO (alt) eingestellt worden war, eine Kostenregelung dahin getroffen, daß jede Partei die Hälfte der gerichtlichen Auslagen sowie ihre eigenen außergerichtlichen Auslagen in voller Höhe zu tragen hat. Mit Urteil vom gleichen Tage ist der Privatkläger und Widerverklagte freigesprochen worden. Dem Beschuldigten und Widerkläger sind hinsichtlich der Widerklage die Auslagen des Verfahrens sowie die außergerichtlichen Auslagen aufzuerlegt worden.

Der Vertreter des Privatklägers reichte beim Kreisgericht einen Kostenfestsetzungsantrag ein und beantragte, von der gem. § 63 RAGeBO berechneten Gebühr in Höhe von 200 DM dem Privatverklagten und Widerkläger die Hälfte aufzuerlegen.

Durch Beschluß hat das Kreisgericht diesen Kostenfestsetzungsantrag zurückgewiesen mit der Begründung, daß trotz der Widerklage des Privatverklagten im Privatklageverfahren nur eine Pauschgebühr gem. §§ 63 Abs. 1 Nr. 3, 70 RAGeBO entstanden sei, durch welche die gesamte Tätigkeit des Vertreters des Privatklägers abgegolten sei. Eine Abgrenzung der Tätigkeit, die im Privatklageverfahren auf die Klage und die Widerklage aufgewendet worden ist, sei nicht möglich, so daß auf Grund der getroffenen Kostenentscheidungen die vom Vertreter des Privatklägers beantragte Halbierung der Gebühr nicht erfolgen könne.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte Erinnerung hat das Kreisgericht zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Wie das Kreisgericht richtig ausgeführt hat, steht dem Vertreter des Privatklägers für seine im Privatklageverfahren geleistete Tätigkeit als Rechtsanwalt gem. §§ 63 Abs. 1 Nr. 3, 70 RAGeBO unter Beachtung der Grundsätze des § 74 RAGeBO nur eine Pauschgebühr zu. Diese Gebühr kann sich für weitere Verhandlungstage erhöhen, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage gedauert hat. Im vorliegenden Privatklageverfahren ist an insgesamt drei Tagen vor dem Kreisgericht verhandelt worden. Aus dem Inhalt der Verhandlungsprotokolle ist ersichtlich, daß wegen der Widerklage allein kein besonderer Verhandlungstag erforderlich war. Es ist an sämtlichen Tagen auch über die Widerklage verhandelt worden. Schon aus diesem Grund kann die Erhebung der Widerklage nicht zu einer Erhöhung der Rahmgebühr führen. Der Privatkläger hat nach der Kostenentscheidung seine außergerichtlichen Auslagen selbst zu tragen. Eine teilweise Erstattung derselben durch den Privatverklagten und Widerkläger kann deshalb nicht erfolgen.

Nach dem Ausgang des Privatklageverfahrens sind die Kostenentscheidungen des Kreisgerichts auch angemessen. Wenn der Beschuldigte keine Widerklage erhoben hätte, dann wäre der Privatkläger, da das Privatklageverfahren eingestellt worden ist, gem. § 357 Abs. 2 StPO verpflichtet gewesen, die gesamten Kosten des Verfahrens und außerdem die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen, also auch die Kosten für den Verteidiger des Beschuldigten, zu tragen. Da der Privatkläger auf die Widerklage freigesprochen worden ist, beide Parteien also mit ihrer Klage bzw. Widerklage keinen Erfolg gehabt haben, ist es gem. § 357 Abs. 3 StPO im Ergebnis gerechtfertigt, daß beide Parteien ihre im gesamten Verfahren erwachsenen notwendigen Auslagen selbst tragen.